

21. Jan. 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO § 519 Abs. 3 Ziff. 2

Leitsatz:

Für die Berufungsbegründung im Sinne des § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO genügt es, wenn ausdrücklich auf ein Armenrechtsgesuch Bezug genommen wird, das sich bei den Prozeßakten befindet, dem Berufungsbe-
klagten bekannt ist, für sich eine ordnungsmäßige
Berufungsbegründung enthält und von einem beim
Berufungsgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten
unterschrieben ist. Dabei ist es unerheblich, daß
ein solches Armenrechtsgesuch bereits vor der Ein-
legung der Berufung eingereicht worden ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 575/58

Urteil des BAG vom 21. Januar 1960

LAG

Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 575/58

2 Sa 111/58 Hamburg

Verkündet
am 21. Januar 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

6

Urteil

Versäumnis=

In Sachen

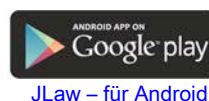
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Felk und Dr. Eck für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 21. August 1958 - 2 Sa 111/58 - aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

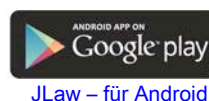
Tatbestand:

Die vom Kläger fristgerecht gemäß § 110 Abs. 3 ArbGG erhobene Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs des Tarifschiedsgerichts für die deutsche Seeschifffahrt ist durch Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 10. Juni 1958, dem Kläger zugestellt am 18. Juni 1958, als unbegründet abgewiesen worden. Gegen dieses Urteil hat der Kläger durch seine erstinstanzlichen Rechtsanwälte mit einem von diesen unterschriebenen und beim Landesarbeitsgericht am 2. Juli 1958 eingegangenen Schriftsatz vom 1. Juli 1958 Berufung eingelegt mit dem Antrag, unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach seinem erstinstanzlichen Klageantrag zu erkennen. In der Berufungsschrift haben seine damaligen Prozeßbevollmächtigten ausgeführt: "Zur Berufungsbegründung nehmen wir einstweilen auf die Begründung im Armenrechtsgesuch vom 21. Juni 1958 Bezug, dessen Inhalt wir auch für das Berufungsverfahren vortragen". In diesem beim Landesarbeitsgericht am 23. Juni 1958 eingegangenen Armenrechtsgesuch hatte der Kläger durch seine damaligen Prozeßbevollmächtigten, die das Armenrechtsgesuch ebenfalls unterzeichnet hatten, das erstinstanzliche klageabweisende Urteil ausführlich der Sache nach angegriffen. Weitere teilweise auf dieses Armenrechtsgesuch Bezug nehmende und zu der Erwiderung der Beklagten Stellung nehmende Sachausführungen des Klägers sind im Schriftsatz seiner Prozeßbevollmächtigten vom 11. Juli 1958, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 12. Juli 1958, sowie - nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist - in einer Reihe von späteren Schriftsätzen seiner damaligen Prozeßbevollmächtigten enthalten.

Das Landesarbeitsgericht hat - unter gleichzeitiger Verweigerung des vom Kläger nachgesuchten Armenrechts - durch das angefochtene Urteil die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen mit der Begründung, sie sei nicht entsprechend der Vorschrift des § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ordnungsmäßig begründet worden. Die in der Berufungsschrift enthaltene einstweilige Bezugnahme auf das vorher eingereichte Armenrechtsgesuch vom 21. Juni 1958 genüge nicht den nach § 519 ZPO zu stellenden strengen Anforderungen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Die Beklagte war zu der vor dem Bundesarbeitsgericht anberaumten mündlichen Verhandlung ordnungsmäßig geladen, jedoch in der Verhandlung nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten. Der Kläger beantragt daher, im Wege des Versäumnisurteils das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 72 Abs. 3 ArbGG, §§ 557, 331 ZPO hatte das vom Kläger begehrte Versäumnisurteil zu ergehen, weil die Revision mit Recht rügt, daß das angefochtene Urteil auf einer Verletzung des § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO beruht. Denn die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die in der Berufungsschrift enthaltene Bezugnahme auf das Armenrechtsgesuch vom 21. Juni 1958 enthalte keine den Erfordernissen des § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO entsprechenden Berufungsgründe, ist fehlerhaft. Der Sinn der Begründungspflicht nach näherer Maßgabe des § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO geht dahin, im Interesse der Konzentration des Prozeßstoffes und der sachgerechten und erleichterten Vorbereitung der mündlichen Verhandlung auf den Berufungskläger einen Druck dahingehend auszuüben, daß er deutlich und unter der Verantwortung eines beim Berufungsgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten sagt, was er gegen das von ihm angegriffene Urteil einzuwenden hat, und zwar mit der Deutlichkeit, daß sowohl das mit der Berufung angegangene Gericht wie der Berufungsbeklagte die Angriffe der Berufung bei sachgemäßer Würdigung verstehen können (vgl. zu letzterem: BAG AP Nr. 2 und Nr. 9 zu § 519 ZPO). Diesem Sinn des Gesetzes kann ein Berufungskläger auch dadurch gerecht werden, daß innerhalb der Berufungsbegründungs-

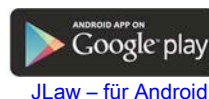


- 4 -

frist auf ein Armenrechtsgesuch ausdrücklich Bezug genommen wird, das für sich den Anforderungen einer Berufungsbegründung im Sinne des § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO genügt, sich bei den Akten befindet, von dem beim Berufungsgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet und dem Berufungsbeklagten bekannt ist. Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wie das vorliegend der Fall war, ist das gewährleistet, was § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO sicherstellen will, nämlich, daß vom Kläger durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unter dessen Betreuung und beruflichen Verantwortung dem Gericht und dem Berufungsbeklagten deutlich gemacht wird, welche Beanstandungen er gegen das erstinstanzliche Urteil erhebt. In einem solchen Fall dem Berufungskläger zur Pflicht zu machen, nochmals eine gesonderte Berufungsbegründung zu geben, würde praktisch zu überflüssigem Schreibwerk und zur unnötigten Belastung der Akten führen. Das ist auch insoweit die ganz übereinstimmende Ansicht der Rechtsprechung und der Rechtslehre (vgl. BGH vom 2. April 1952 - II ZB 7/52 - LM Nr. 5 zu § 519 ZPO; vom 22. Oktober 1952 - III ZB 17/52 - LM Nr. 11 zu § 519 ZPO; vom 14. Juli 1952 - IV ZR 64/52 - LM Nr. 14 zu § 48 Abs. 2 EheG; RGZ 145, 266 [268]; RGZ 145, 269 [270]; RG JW 1935, 2285 Nr. 20; RG DJ 1936, 777; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 519 Anm. III 2b zu N. 18a und N. 19; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., 1958, § 519 Anm. 3 C a; Wieczorek, ZPO, 1957, § 519 Anm. B II a 1 und Anm. C III b 3; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 7. Aufl., 1956, § 136 II 2 S. 652). Soweit das Landesarbeitsgericht sich für seine gegenteilige Ansicht auf Zöllner (ZPO, 7. Aufl., 1954, § 519 Anm. 3 zu Nr. 2 und 9. Aufl., 1958, § 519 Anm. 3 zu Nr. 2) und auf BGH NJW 1951, 442 Nr. 9 bezieht, muß es diese Stellen schlechthin nicht verstanden haben; denn an beiden Stellen wird ebenfalls der hier dargelegte und belegte Standpunkt vertreten. Soweit schließlich das Landesarbeitsgericht dabei noch darauf abstellt, daß das Armenrechtsgesuch hier vor der Berufungsschrift bei Gericht eingegangen ist, kann das ebenfalls keine



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



andere Beurteilung rechtfertigen. Wenn eine ausdrückliche Bezugnahme auf ein bei den Akten befindliches Armenrechtsgesuch, das den Anforderungen einer Berufungsbegründungsschrift entspricht und von einem beim Berufungsgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterschrieben ist, nach dem oben Ausgeführten genügt, um den mit § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO erstrebten Gesetzeszweck zu erreichen, ist es für den vom Gesetz in § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO verfolgten und oben näher erläuterten Zweck unerheblich, ob das betreffende Armenrechtsgesuch vor oder nach der Berufungseinlegung zu den Akten eingereicht worden ist. Die gegenteilige und nicht näher begründete Ansicht bei Dietz-Nikisch, ArbGG 1953, § 66 Anm. 36 vermag den Senat nicht zu überzeugen, zumal sie möglicherweise auf einem Mißverständnis der dort in Bezug genommenen Entscheidung des BGH in NJW 1951, 442 beruht, wo die ihr von Dietz-Nikisch zuge dachte Ansicht nicht zu finden ist.

Demnach durfte das Landesarbeitsgericht aus den dargelegten Gründen die Berufung des Klägers nicht als unzulässig verwerfen, da die Bezugnahme auf das Armenrechtsgesuch vom 21. Juni 1958 eine ordnungsmäßige Berufungsbegründung darstellte. Durch die gegenteilige Handhabung hat es § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO fehlerhaft angewendet. Das führt gemäß § 564 Abs. 1, § 565 Abs. 1 ZPO zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Falk Dr. Eck

